



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

Bern, den 30.09.92/Civ/Sro

geht an:

750.2.0

0831.7

751.2

Herrn Bundesrat
Arnold Koller

NOTIZ

Stellungnahme des BFF zur EDA-Notiz v. 21.9.92 'Die Anwendung des Safe Country-Konzeptes aus der Sicht des EDA'

Die Notiz gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Gesamtbilanz

Nach nunmehr zweijähriger Praxis im Umgang mit der *Safe Country*-Praxis lässt sich grundsätzlich eine überaus positive Gesamtbilanz ziehen:

Dank des in Artikel 16 Absatz 2 Asylgesetz verankerten Grundsatzes liessen sich in den vergangenen zwei Jahren zum einen Tausende von Asylgesuchen mit verkürztem und dennoch rechtsstaatlich einwandfreiem und dem individuellen Asylbegehren gerecht werdenden Asylverfahren erledigen. Zum anderen ist unbestritten, dass viele potentielle Gesuchsteller aus *Safe Countries* sich über die geringen Erfolgsaussichten und kurzen Verfahrensfristen eines allfälligen Asylgesuches in der Schweiz keine Illusionen mehr machten und auf die Einreichung eines Asylgesuches in der Schweiz verzichteten.

Eindämmung ausländerfeindlicher Stimmungen

Der schweizerische Bundesrat hat umsichtig bereits im November 1991 Rumänien als *Safe Country* bezeichnet. Wäre dies nicht geschehen, hätten mit Sicherheit wohl einige tausend Rumänen - und hier insbesondere Angehörige der Sinti und Roma - in der Schweiz um Asyl nachgesucht. Aus der Bundesrepublik Deutschland ist bekannt, dass aufgrund ihres Verhaltens keine andere Asylbewerbergruppe in breiten Bevölkerungskreisen für mehr Ablehnung und Unruhe gesorgt hat, als Sinti und Roma aus Rumänien. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die *Safe Country*-Politik des Bundesrates wesentlich dazu beigetragen hat, dass die ausländerfeindlichen Übergriffe in der Schweiz nicht ein Ausmass angenommen haben, wie man es etwa aus der Bundesrepublik Deutschland kennt.



Flexibilität

Es entspricht zwar den Tatsachen, dass die *Safe Country*-Erklärung für Algerien zu einem Zeitpunkt erfolgte (18.3.91), als in der Schweiz kaum Asylbewerber aus diesem Land um Asyl nachsuchten. Aufgrund der damals rasch wachsenden Zahl der Übergriffe auf Algerier in Frankreich lag jedoch die Überlegung nahe, dass eine erhebliche Zahl von Algeriern in andere (teilweise) französischsprachige europäische Länder abwandern und dort um Asyl nachsuchen könnten. Im Sinne eines präventiven Schrittes darf die seinerzeitige *Safe Country*-Erklärung daher nach wie vor als gerechtfertigt angesehen werden.

Es trifft leider zu, dass sich die Revokation des *Safe Country*-Status' Algeriens nach einer dramatischen und plötzlich eintretenden Verschlechterung der allgemeinen Menschenrechtssituation als sehr langwierig erwiesen hat. Mit ausschlaggebend für diesen Umstand waren Bedenken des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, welches eine Aberkennung des *Safe Country*-Status damals als aussenpolitisch inopportun erachtete. Um die generelle Glaubwürdigkeit des *Safe Country*-Konzeptes insgesamt auch weiterhin erhalten zu können, sollten künftig Revokationen des *Safe Country*-Status deutlich rascher erfolgen. Allenfalls zu befürchtende negative Auswirkungen auf aussenpolitischer Ebene könnten durch eine diplomatische 'Nachbetreuung' seitens des EDA abgefangen werden.

Verzicht auf öffentliche Safe Country-Erklärungen?

Das EDA schlägt in seiner Notiz (S. 3ff) vor, dass *Safe Country*-Erklärungen - insbesondere wegen ihrer aussenpolitischen Tragweite und den damit verbundenen verfahrensmässigen Implikationen - inskünftig zwar weiterhin durch den Bundesrat erfolgen, aber nicht mehr formal veröffentlicht werden sollten.

Wir teilen an sich die Auffassung des EDA, wonach der Erfolg des *Safe Country*-Konzeptes nicht zwangsläufig auf der Tatsache beruht, dass ein Drittland durch die Schweizer Regierung offiziell und öffentlich als 'verfolgungssicher' eingestuft wird. Vielmehr sind wir der Auffassung, dass eine 'hinreichende Bekanntmachung' unter dem anvisierten Zielpublikum zusammen mit einer konsequenten Behandlungs- und Vollzugspraxis des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) an sich genügen dürfte, um die bekannten positiven Effekte einer *Safe Country*-Erklärung erzielen zu können.

Artikel 16 Abs. 2 Asylgesetz spricht indes klar davon, dass der Bundesrat Staaten als verfolgungssicher *bezeichnen* kann. Diese *Bezeichnung* umfasst implizit auch deren öffentliche Bekanntmachung. Zwar besteht an sich die Möglichkeit, dass der Bundesrat einen geheimen, nicht zu veröffentlichenden Beschluss fasst, doch sind wir der Ansicht, dass im vorliegenden Fall die Grundlagen hierfür bei weitem nicht ausreichend sind. Zum einen würden solche geheimen Beschlüsse den Forderungen von Parlament und Bevölkerung nach einer

transparenten Verwaltung zuwiderlaufen, zum anderen dürften die vom EDA vorgeschlagenen rollenden - beispielsweise alle sechs Monate stattfindenden - internen und einer breiteren interessierten Öffentlichkeit nicht zugänglichen *Safe Country*-Evaluations dort rasch den Eindruck erwecken, dass die Asylbehörden völlig willkürlich und aufgrund opportunistischer Überlegungen handeln.

Fazit

Aus den dargelegten Gründen erscheint es uns angezeigt, an der bisherigen Praxis - jedoch unter Berücksichtigung des oben angebrachten Vorbehaltes - festzuhalten.

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE
Der Direktor

Peter Arbenz

sig. Arbenz

30. SEP. 1992

Kopie (inkl. Notiz EDA v. 21.9.92) geht z.K. an:

BFF-intern:

Ha, Z, Bue, S, Zuc, Sro, Ban

3 Expl. zur Zirk. DIR

shy (mit Auftragszettel)

B+D a/a - 750.2.0
- 0831.7 (VK)
- 751.2 (VK)

EDA:

WER (2 Expl.)

EJPD:

GS/EJPD (mit blauem Auftragszettel)